G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Benutzung der Räume und Einrichtungen im Kultur-, Sport- und Freizeitzentrum Bad Endbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534 ff.) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der z. Zt. geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach vom 12.08.2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen im Kultur-, Sport- und Freizeitzentrum Bad Endbach werden zur Deckung der Betriebskosten und der sonstigen Belastungen Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben:

§ 1 Benutzungsgebühren

G R U P P E I

Mehrzweckhalle im Kultur-, Sport und Freizeitzentrum Bad Endbach

a. Hallenbenutzung

Hallenbenutzung je Stunde	30,00 €
Hallenbenutzung ganztägig	200,00 €
für jeden weiteren angefangenen Tag	130,00 €

b. Inanspruchnahme von Inventar

Bühne vom Bürgerhaus

Selbstabholer und eigenem Auf- und Abbau	70,00 €
Anlieferung, Auf- und Abbau durch gemeindliche Bedienstete	250,00 €

Beschallungsanlage vom Bürgerhaus

Selbstabholer und eigenem Auf- und Abbau	40,00 €
Anlieferung, Auf- und Abbau durch gemeindliche Bedienstete	100,00 €

G R U P P E I I

Tennishalle im Kultur-, Sport- und Freizeitzentrum Bad Endbach

a) Gebühr pro Stunden

Tennis	15,00 €
Badminton	10,00 €

Bad Endbach
geöffnet am 29.03.2024 um 02:28 Uhr

b) Abo-Gebühren während der Hallensaison
in der Zeit von der 2. Woche im September bis zum 30.04. des Folgejahres - (34 Wochen / 1 Stunde pro Woche).

Tennis	450,00 €
Badminton	310,00 €

c) Ganzjahres-ABO

Tennis	600,00 €
Badminton	400,00 €

d) In der Zeit von der 2. Woche im September bis zum 30.04. des Folgejahres kann wöchentlich von 13.00 bis 16.00 Uhr (Montags - Freitags) die Jugendabteilung von Tennisvereinen zwei Stunden gegen eine ermäßigte Abo-Gebühr in Höhe von 100,00 € Euro Tennis bzw. Badminton spielen.

e) Zusätzlich zur geltenden Benutzungsordnung werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Eine Spielstunde beträgt 60 Minuten.

2. Der Vermieter behält sich vor, zugeteilte Plätze gegen Gutschrift der anteiligen Platzmiete für besondere Zwecke wie Turniere, Reparaturen, Umbauten u. a. in Anspruch zu nehmen. Es besteht kein weiterer Regressanspruch an den Vermieter. Die Platzeinteilung ist Sache des Vermieters.

3.
   a) Nach Erhalt und Unterschrift der Abo-Bestätigung gilt das Abonnement als angenommen.

   b) Nicht bezahlte Buchungen können 4 Wochen nach Saisonbeginn vom Vermieter neu vermietet werden. Die Ausfallzeit wird dem Erstmieter in Rechnung gestellt.

   c) Es besteht kein Anspruch auf Ersatzstunden bei Abos, wenn die gebuchte Zeit nicht in Anspruch genommen werden kann. Es kann jedoch im Rahmen des Abos die gebuchte Zeit von dem Mieter an Dritte weitergegeben werden.

   d) Spontan gemietete Stunden sind vor Spielantritt zu bezahlen.

4. Die Verletzung der Geschäftsbedingungen / Spielbedingungen, kann den Ausschluss von der Hallenbenutzung ohne Befreiung von der Zahlungspflicht zur Folge haben.

5. Inhaber einer gültigen Kurkarte erhalten für die unter a) aufgeführten Sportarten eine Ermäßigung. Diese wird wie folgt festgesetzt:

   1. Tennis 1,50 € / Std.

   2. Badminton 1,00 € / Std.

Bad Endbach
geöffnet am 29.03.2024 um 02:28 Uhr

Ansonsten gilt die bei Abschluss des Nutzungsvertrages gültige Benutzungsordnung über die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle und der Tennisanlage im Kultur-, Sport- und Freizeitzentrum Bad Endbach.

Bei Verpachtung des gesamten gebäudlichen KSF-Komplexes an eine oder mehrere Personen zur eigenständigen Vermarktung des Gebäudes sind die o.g. Preise als unterste Preisgrenze anzusehen.

§ 2 Zusatzregelungen

1. Vereine und Gruppen denen die regelmäßige sportliche Nutzung der Mehrzweckhalle gestattet ist (ein- oder mehrmals wöchentlich), sind von der Zahlung der Hallenbenutzungsgebühr befreit.

2. Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungen nicht sportlicher Natur. Hier gelten die Benutzungsgebühren der Gruppe I.

3. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren ganz oder teilweise erlassen sowie neu festsetzen.

4. Die festgesetzten Benutzungsgebühren gemäß § 1 dieser Satzung sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie der Reinigungszeiten.

5. Bei der Anmietung der Mehrzweckhalle für nicht sportliche Veranstaltungen wird eine Kaution in Höhe von mindestens 500,00 € erhoben. Eine Erhöhung der Kaution ist im Einzelfall durch den Gemeindevorstand möglich.

6. Die Gebühren und die Kaution erhöhen sich um 50 % bei der Anmietung durch Auswärtige.

7. Die Reinigung der Räume und die Müllentsorgung obliegt dem „Mieter“.

§ 3 Mehrwertsteuer

Bei allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren ist die Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz enthalten.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
Zugleich tritt die Gruppe V der Gebührensatzung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser in Bad Endbach und der Mehrzweckhalle im Kultur-, Sport und Freizeitzentrum Bad Endbach vom 23.10.2014 außer Kraft.

Bad Endbach

geöffnet am 29.03.2024 um 02:28 Uhr

Sie wird in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ Nr. 35 für die Gemeinde Bad Endbach vom 29.08.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Endbach, den 29.08.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

Schweitzer
Bürgermeister

Bad Endbach

geöffnet am 29.03.2024 um 02:28 Uhr